

Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **58/09**

Der Bürgermeister
Fachbereich: 7
Bildung, Jugend, Kultur und
Sport

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss
 Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss
 Bühnenausschuss
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum:

24. März 2009

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

- Hauptausschuss
 Stadtverordnetenversammlung

Betreff:

Satzung zur Änderung der Satzung über den Status, die Benutzung und über die Festsetzung von Gebühren für die Städtischen Museen der Stadt Schwedt/Oder – 2. Änderung

Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über den Status, die Benutzung und über die Festsetzung von Gebühren für die Städtischen Museen der Stadt Schwedt/Oder – 2. Änderung

Finanzielle Auswirkungen:

- keine im Ergebnishaushalt im Finanzhaushalt
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt. Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.
Produktkonto: _____ Haushaltsjahr: _____

Erträge: _____ Aufwendungen: _____

Einzahlungen: _____ Auszahlungen: _____

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:
 Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:

Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerin

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

- zur Streichung der bisherigen Bezeichnung „für Eltern mit eigenen Kindern bis zum vollendeten 16.“Lebensjahr“ in der Familienkarte:

Diese Bezeichnung ist nicht zeitgemäß. Sie umfasst nicht die vielfältigen Möglichkeiten, die heutzutage unter dem Begriff „Familie“ zu sehen sind. Mit der Streichung dieser Formulierung entfällt die unangemessene Befragung nach den Familienverhältnissen der Besucher.

- zur Neuaufnahme einer Jahreskarte:

Die Jahreskarte soll aufgrund von häufigen Anfragen der Museumsbesucher eingeführt werden. Sie versteht sich als Dankeschön an die „Stammbesucher“ der Museen und bietet die Möglichkeit, stadtspezifische Kultur- und Bildungsangebote zu verschenken.

- zur Streichung des Begriffes „Einführungsvortrag“ und der Veränderung der Gebühr für eine Führung:

In den Städtischen Museen werden keine speziellen „Fachvorträge“ von den Mitarbeitern neben dem regulären Begleitprogramm angeboten. Die Führung durch die Ausstellungen ist ein viel genutztes Angebot. Sie geht über einen Einführungsvortrag hinaus, da der Mitarbeiter die Ausstellungsbesucher durch die Ausstellungsräume begleitet und auch Fragen beantwortet. Die Höhe der Gebühr von 5 EUR ist für Heimatmuseen angemessen.

- zur Streichung des Begriffes „pro Aufnahme“:

Es ist im Einzelfall schwer zu kontrollieren, wie viele Aufnahmen ein privater Besucher gemacht hat. Die Streichung des Begriffes „/Aufnahme“ für Fotografien im nichtgewerblichen Bereich entspricht letztlich einer Fotoerlaubnis, wie sie allgemein üblich ist. Im gewerblichen Bereich lässt sich so etwas kontrollieren, da oft Hilfe durch das Museumspersonal nötig ist. Hier entscheidet nach bisheriger Satzung der/die Leiter/in über das, den festgelegten Mindestbetrag übersteigende Entgelt. Deshalb erübrigt sich ebenfalls der Begriff „pro Aufnahme“. Das Gleiche sollte für Ton-, Video- und Filmaufnahmen gelten.

- zur Neuaufnahme der „Digitalisierung von Fotos und Dokumenten“ in den Leistungskatalog:

Die städtischen Museen sind im letzten Jahr mit entsprechender Technik und Software für die Erstellung von digitalen Formaten ausgerüstet worden. Diese Dienstleistung wird immer häufiger in Anspruch genommen. In Anlehnung an die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwedt/Oder soll die in Punkt 2 der Änderungssatzung nachzulesende Gebühr eingeführt werden. Der Stückpreis ergibt sich aus der Arbeitszeit, die zum oft zeitaufwändigen Heraussuchen sowie Einscannen der Fotos und Dokumente anzusetzen ist, der Abgabepreis der elektronischen Datenträger ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwedt/Oder.

- zur Neufestlegung von Kopiergebühren:

Diese Gebühren werden der aktuellen Verwaltungsgebührensatzung angepasst.

- zur veränderten Nummerierung:

Die neue Unterteilung des § 5 in „(1) Eintritt zu den Ausstellungen“, „(2) Weitere Leistungen“ und „(3) Sonstige Leistungen“ gliedert die Gebühren inhaltlich treffender.

Satzung zur Änderung der Satzung über den Status, die Benutzung und über die Festsetzung von Gebühren für die Städtischen Museen der Stadt Schwedt/Oder – 2. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer 4. Sitzung am 14.05.2009 die Satzung zur Änderung der Satzung über den Status, die Benutzung und über die Festsetzung von Gebühren für die Städtischen Museen der Stadt Schwedt/Oder – 2. Änderung beschlossen:

1. Änderung des Satzungstextes

1.1 Der § 5 erhält folgende neue Fassung:

(1) Eintritt zu den Ausstellungen

- | | |
|---|-----------|
| – Erwachsene | 2,00 EUR |
| – Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 1,00 EUR |
| – weitere Ermäßigungsberechtigte * | 1,00 EUR |
| – Familienkarte | 5,00 EUR |
| – Gruppen ab 8 Personen (Anzahl ohne Begleitung) | |
| · Erwachsene je Person | 1,50 EUR |
| · Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr je Person | 0,50 EUR |
| · weitere Ermäßigungsberechtigte * je Person | 0,50 EUR |
| · Reiseleiter, Betreuer und Erzieher als Begleitung | frei |
| – Bei Sonderausstellungen mit hohem finanziellen Aufwand verdoppelt sich der jeweilige Eintrittspreis. Die Entscheidung trifft der/die Leiter/in. | |
| – Jahreskarte | 15,00 EUR |
| (Sie berechtigt zum Besuch der Städtischen Museen im Rahmen der Öffnungszeiten und der dort gebotenen Vorträge im Zeitraum von einem Jahr.) | |

* Schüler, Studenten und Auszubildende über 16 Jahre, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Rentner, Arbeitslose, Schwerbeschädigte, sowie Inhaber des Schwedter Sozialpasses. Begleitpersonen von Schwerbeschädigten erhalten freien Eintritt, wenn der Ausweis das Merkzeichen „B“ enthält.

(2) Weitere Leistungen

- | | |
|--|--------------|
| 1. Führung
(Von der Zahlung dieser Leistung sind Kinder- und Jugendgruppen ausgenommen.) | 5,00 EUR |
| 2. thematische Vorträge
nach Aufwand, jedoch mindestens | 2,50 EUR |
| 3. Fachexkursion | nach Aufwand |
| 4. Mehraufwendungen bei den Leistungen nach Absatz (3) Ziffern 1–3, wie Sonderbeleuchtung, Abdecken von Vitrinen, Bereitstellen von Beständen aus dem Fundus | 20,00 EUR |
| 5. Vervielfältigungen von Schriftstücken, Plänen, Zeichnungen mit Fotokopiergeräten (schwarz-weiß) | |
| in DIN A4 je Seite | 0,20 EUR |
| in DIN A3 je Seite | 1,00 EUR |
| 6. Farbkopien und fotografische Arbeiten werden auf Kosten des Antragstellers an Dritte in Auftrag gegeben. | |
| 7. Für Materialeinsatz bei Werkstattveranstaltungen ist ein kostendeckendes Entgelt zu entrichten. | |

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 8. | Digitalisierung von Fotos und Dokumenten | |
| | je Stück | 5,00 EUR |
| | Abgabe auf einem elektronischen Datenträger | 10,00 EUR |
| 9. | Der Verkauf von Souvenirartikeln, Druckerzeugnissen und anderen Publikationen auf Kommissionsbasis erfolgt aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Schwedt/Oder – Städtische Museen – und dem Verkäufer. | |
| 10. | Die Leihe und die Vermietung von Kunstwerken und Sammlungsbeständen sowie entsprechendem Zubehör erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. | |

(3) Genehmigungen für Aufnahmen

Fotografische, Film-, Video- und Tonaufnahmen sind nur mit vorheriger Genehmigung des Leiters oder seiner Vertretung zulässig

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Fotografische Aufnahmen | |
| | – für nichtgewerbliche Zwecke | 2,50 EUR |
| | – Für gewerbliche Zwecke wird auf privatrechtlicher Grundlage ein Entgelt erhoben. Die Entscheidung trifft der/die Leiter/in. Der Mindestbetrag beträgt | 15,00 EUR |
| 2. | Tonaufnahmen | |
| | – für nichtgewerbliche Zwecke | 2,50 EUR |
| | – Für gewerbliche Zwecke wird auf privatrechtlicher Grundlage ein Entgelt erhoben. Die Entscheidung trifft der/die Leiter/in. Der Mindestbetrag beträgt | 15,00 EUR |
| 3. | Video- und Filmaufnahmen | |
| | – für nichtgewerbliche Zwecke | 2,50 EUR |
| | – Für gewerbliche Zwecke wird auf privatrechtlicher Grundlage ein Entgelt erhoben. Die Entscheidung trifft der/die Leiter/in. Der Mindestbetrag beträgt | 20,00 EUR |

(4) Für Medien im Sinne des Pressegesetzes werden keine Gebühren für Leistungen nach Absatz (2) Ziffer 4 bis 5 und Absatz (3) Ziffer 1 bis 3 erhoben.

(5) Die Gebühren nach Absatz 1 bis 4 sind mit Eintritt fällig.

2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder,

Polzehl
Bürgermeister